



Vertragsbedingungen: Da die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen aktualisiert werden, empfehlen wir unseren Gästen, unsere aktuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Rate zu ziehen, die zum Zeitpunkt der Buchung gelten.

1. Anwendbare Vorschriften

Der Kreuzfahrt-Vertrag untersteht nicht nur den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, sondern auch eventuellen weiteren Bedingungen, die in Broschüren, Prospekten, Katalogen und anderen erläuternden Unterlagen dem Passagier ausgehändigt werden. Der Vertrag untersteht ausserdem dem Gesetz Nr. 111 vom 17.3.95 sowie, soweit anwendbar, der Athener Übereinkunft vom 13.12.74, mit Abänderung durch das Londoner Protokoll vom 19.11.76. Ergänzend kommen die Vorschriften der italienischen Schiffsverkehrsordnung über Personentransporte zur Anwendung. Die einzelnen Klauseln der vorliegenden Vertragsbedingungen sind voneinander unabhängig. Die völlige oder teilweise Ungültigkeit einer einzelnen Klausel oder eines einzelnen Paragraphen hat nicht die Ungültigkeit irgendeiner anderen Klausel oder eines anderen Paragraphen der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Folge.

2. Ertragsabschluss

Der Reservierungsantrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen, das vollständig auszufüllen und vom Passagier zu unterzeichnen ist. Die Annahme der Reservierung hängt von den zur Verfügung stehenden Plätzen ab und ist mit der Bestätigung seitens des Veranstalters zustande gekommen, womit dann der Vertrag abgeschlossen ist. Das Reisebüro, welches im Besitz einer ordnungsgemässen Lizenz ist, handelt als Auftragnehmer des Passagiers und darf im Sinne von Art. 8 des Gesetzes 111/95 dem Passagier erst dann eine Kopie des Vertrages abgeben, wenn er bereits im Besitz der Bestätigung seitens des Veranstalters ist, wie oben ausgeführt. Angaben über die Kreuzfahrt, die nicht in den Vertragsunterlagen, in den Prospekten oder in anderen Kommunikationsmitteln enthalten sind, werden dem Passagier vom Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Reise geliefert, gemäss Gesetz 111/95.

3. Zahlungen

• 3.1 Zahlung bei Nicht-Online-Buchung
Bei Vertragsabschluss sind 15% des Preises als Anzahlung zu bezahlen; darin enthalten ist die volle Anmeldegebühr, sofern eine solche vorgesehen ist, während der Rest mindestens 30 Tage vor der Abfahrt zu entrichten ist. Für Verträge, die nach dem obengenannten Zeitpunkt abgeschlossen werden, ist der gesamte Betrag bei Vertragsabschluss auf einmal zu zahlen. Zahlungen, die an das Reisebüro geleistet werden, gelten erst dann als erfolgt, wenn die Beträge tatsächlich beim Veranstalter eintreffen. Zahlungen, die nicht innert der oben genannten Fristen erfolgen, stellen eine Verletzung des Vertrags dar und bewirken die Auflösung von Rechts wegen, vorbehaltlich einer Entschädigungsforderung für die weiteren, durch den Veranstalter erlittenen Schäden. Die Fahrkarte, die einen Berechtigungsausweis für den Zugang an Bord des Schiffes darstellt, wird dem Passagier im Augenblick der Zahlung des gesamten Restbetrags des Preises ausgestellt.

• 3.2 Zahlung bei Online-Buchung
Bei allen Buchungen, die online über die Costa Website www.costakreuzfahrten.ch durchgeführt werden, ist zum Zeitpunkt der Buchung entweder eine Ratenzahlung oder die Zahlung des Gesamtbetrages erforderlich. Die Zahlung von Online-Buchungen erfolgt per Kreditkarte. Costa Kreuzfahrten akzeptiert Visa und Master Card für die Zahlung Ihrer Kreuzfahrt. Eine Zahlung in Raten ist möglich, sofern Sie Ihre Kreuzfahrt mindestens 31 Tage vor Abfahrtsdatum gebucht haben. Die erste Rate beträgt 15% des Gesamtbuchungsbetrages. Diese Anzahlung ist in der Regel nicht erstattungsfähig, da sie der Stornierungsgebühr entspricht. Das Datum der Restzahlung ist auf 30 Tage vor Abfahrt festgelegt. Die Restzahlung wird daher 30 Tage vor Abfahrtsdatum automatisch bei der Online-Buchung angegebenen Kreditkarte belastet. Das Beförderungsticket, welches zum Betreten des Schiffes

berechtigt, wird dem Passagier nach erfolgter Zahlung des Gesamtbetrages zugesandt.

4. Leistungs- und preisänderung

Die im Vertrag angegebenen Preise können bis zum 20. Tag vor dem für die Abfahrt vorgesehenen Datum abgeändert werden, aber nur auf Grund von Änderungen * der

Transportkosten, **inklusive Treibstoffkosten:**

Bei einer Erhöhung der Treibstoffkosten unter 10%, wird der Schiffspreis nicht erhöht.

Bei einer Erhöhung der Treibstoffkosten von 10%, wird der Schiffspreis (ausgenommen Flüge, Transfers, Taxen und andere Zusatzleistungen) um 3% erhöht.

Bei einer Erhöhung der Treibstoffkosten von mehr als 10% wird der Schiffspreis proportional erhöht, ausgehend von der Basis von 3%. Beispiel: Beträgt die Erhöhung des Treibstoffes 15%, wird der Schiffspreis bis zu 4.5% erhöht, beträgt die Erhöhung des Treibstoffes 30%, wird der Schiffspreis bis zu 9% erhöht. Die Schiffspreise dieses Kataloges (erste Ausgabe) wurden im Februar 2009 festgelegt, als die Treibstoffkosten wie folgt waren: Euro 221.52 pro metrische Tonne, Platts IFO 380, Durchschnittspreis in Genua (Italien); Umrechnungskurs 1 USD = 0.78 Euro

* der Gebühren und Abgaben auf einigen Dienstleistungsarten, so etwa Steuern, Lande-, Flughafen- oder Verschiffungsgebühren in den Häfen und auf den Flughäfen;

* Wechselkurse, die auf das fragliche Paket zur Anwendung kommen. Für solche Änderungen wird vom Wechselkurs und von den Kosten der Dienstleistungen ausgegangen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Programms in Kraft waren, so wie darin angegeben. Wenn der Veranstalter vor der Abreise gezwungen ist, ein wesentliches Element des Vertrages, wozu auch der Preis gehört, erheblich zu ändern, macht er dem Passagier hiervon rechtzeitig Mitteilung. Als erheblich wird eine Änderung des Preises von mehr als 10% angesehen, oder irgendeine Änderung von wesentlichen, grundlegenden Elementen, welche die Nutzniessung der Kreuzfahrt gesamthaft beeinflussen. Der Passagier, der eine Mitteilung über die Änderung eines wesentlichen Elements oder über die Abänderung des Preises von mehr als 10% erhält, ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne etwas zu bezahlen, oder die Änderung zu akzeptieren, welche Teil des Vertrages wird, mit der genauen Spezifikation der Änderungen und der Auswirkung auf den Preis. Der Passagier muss dem Veranstalter seinen eigenen Entscheid innerhalb von zwei Arbeitstagen, nachdem ihm die Änderung bekannt geworden ist, schriftlich mitteilen (eventuell durch das Reisebüro); andernfalls wird angenommen, dass die Änderung akzeptiert worden ist. Wenn der Veranstalter nach der Abreise einen wichtigen Teil der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen nicht erbringen kann, sucht er alternative Lösungen, die sich mit den Anforderungen der Technik und Sicherheit der Schifffahrt vereinbaren lassen, ohne dass dies Preis erhöhungen zu Lasten des Passagiers zur Folge hat, und falls die erbrachten Leistungen von erheblich geringerem Wert als die vorgesehenen sind, leistet der Veranstalter dem Passagier eine Rückzahlung im Rahmen des geringeren Wertes. Sollte sich eine alternative Lösung als unmöglich erweisen, oder sollte die vom Veranstalter angebotene Lösung vom Passagier aus ernsthaften, gerechtfertigten und belegten Gründen abgelehnt werden, stellt der Veranstalter ohne Preiszuschlag ein dem ursprünglich vorgesehenen ebenbürtiges Transportmittel für die Rückkehr zum Abreiseort oder an einen anderen, eventuell vereinbarten Ort, jedoch nur, wenn eine solche Lösung objektiv unbedingt notwendig ist. Der Veranstalter zahlt dem Passagier den Wert der nicht erbrachten Leistungen zurück, abzüglich der vom Veranstalter auf jeden Fall aufgewendeten Unkosten. Der Veranstalter ist berechtigt, das vorgesehene Schiff durch ein anderes zu ersetzen, das entsprechende Merkmale aufweist, falls sich dies aus technischen, strategischen oder anderen annehmbaren Gründen als notwendig erweisen sollte. Die Ausübung dieser Befugnis bedeutet keine "Änderung der Reise" im Sinne dieser Bestimmung. Im übrigen ist der Veranstalter, und für ihn der Kapitän des Schiffes, befugt, die Reiseroute der Kreuzfahrt auf Grund höherer Gewalt oder aus Gründen der Sicherheit für das Schiff und die Navigation zu ändern. Die Ausübung dieser Befugnis bedeutet keine "Änderung der Reise" im Sinne dieser Bestimmung.

5. Rücktritt oder umbuchung durch den kunden

Der Passagier kann nur dann vom Vertrag zurücktreten, ohne etwas zu bezahlen, wenn ihm die Änderung eines wesentlichen Elements im Sinne des vorangegangenen Art. 4 Abs. 3 mitgeteilt worden ist. Wenn er in einem solchen

Fallzurücktritt, hat er als Alternative das Recht, eine andere Kreuzfahrt zu buchen, oder sich den im Augenblick des Rücktritts bereits bezahlten Teil des Preises zurückzahlen zu lassen. Die Kreuzfahrt, für die sich der Passagier entscheidet, muss den gleichen Wert wie die ursprünglich vorgesehene haben. Wenn der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine Kreuzfahrt gleichen oder höheren Werts anzubieten, hat der Passagier Anrecht auf Rückerstattung der Differenz. Bis zum Beginn der Annullierungsfristen erheben wir für Annullierungen und Änderungen (Namensänderungen, Änderungen des Reisedatums, Umbuchung der Unterkunft) eine Bearbeitungsgebühr von CHF 40.- pro Person. Dem Kunden, der aus anderen als den in den vorangegangenen Abschnitten dieses Artikels vorgesehenen Gründen vom Vertrag zurücktritt, werden die eventuell vorgesehene Annullierungsgebühr, ausserdem als Konventionalstrafe die folgenden Summen in Rechnung stellen: bis zum 60. Tag vor Reiseantritt eine Kostenpauschale von CHF 40.- pro Person, spätere Umbuchungen berechnen wir Ihnen wie einen Rücktritt mit nachfolgender Neuanschließung, vom 59. bis 46. Tag vor Reiseantritt 10%, vom 45. bis 16. Tag vor Reiseantritt 25%, vom 15. bis 11. Tag vor Reiseantritt 50% und vom 10. bis 6. Tag vor Reiseantritt 75%. Die Passagiere, die 5 Tage oder weniger vor dem Abfahrtsdatum annullierten, oder nicht rechtzeitig vor der Abfahrt des Schiffes eingeschifft haben, oder Ihre Reise aus anderweitigen Gründen nicht antreten können, haben kein Anrecht auf eine Rückerstattung und die Annullationskosten betragen 100%. Betrifft der Rücktritt einen Platz in einer Doppel- oder Mehrbettkabine beträgt der pauschalierte Schadensersatzanspruch in der Regel 100% des Reisepreises des zurücktretenden Kunden.

6. Austausch von Passagieren

Ein Passagier, der auf die Kreuzfahrt verzichtet, kann sich durch eine andere Person ersetzen lassen, vorausgesetzt, dass a) der Veranstalter hierüber innerhalb von vier Arbeitstagen vor dem für die Abfahrt festgesetzten Tag schriftlich und unmittelbar danach über die Personalien des Übernehmenden informiert worden ist; b) keine Hinderungsgründe im Zusammenhang mit dem Reisepass, den Visa, den Gesundheitsbescheinigungen, der Unterbringung im Hotel, den Transportdiensten oder anderen Gründen vorliegen, die die Benutzung der Kreuzfahrt durch eine andere Person als die des verziehenden Passagiers unmöglich machen; c) die an die Stelle des Passagiers tretende Person dem Veranstalter alle Unkosten erstattet, die dieser getragen hat, um die Umbuchung vorzunehmen, und zwar in dem Umfang, wie sie ihm bei der Mitteilung der Abtretung angegeben werden. Der verziehende Passagier muss auf jeden Fall nur die eventuell vorgesehene Anmeldegebühr bezahlen. Im übrigen haftet er gesamtschuldnerisch mit dem Übernehmenden für die Zahlung des Restbetrags des Preises sowie der Beträge, die unter dem Buchstaben c) dieser Bestimmung genannt sind. Die Fahrkarte ist nur im Falle des Austauschs gemäss den obigen Bestimmungen im Vertrag übertragbar.

7. Nicht erfolgte Durchführung

Der Passagier kann die im vorhergehenden Artikel 5, Abs. 1-2 vorgesehenen Rechte auch in dem Fall ausüben, in dem der Veranstalter vor der Abreise aus irgendeinem Grund, sofern es sich nicht um eine Angelegenheit des Passagiers handelt, die Unmöglichkeit mitteilt, die Kreuzfahrt, die Gegenstand des Vertrags ist, durchzuführen.

8. Verpflichtungen der Passagiere.

Der Passagier muss mit einem persönlichen Reisepass oder einem anderen, für alle Länder, die auf der Reise berührt werden, gültigen Dokument ausgestattet sein, ferner mit Aufenthalts- und Transitvisa und Gesundheitsbescheinigungen, soweit vorgeschrieben. Darüber hinaus muss er die Regeln normaler Vorsicht und Sorgfalt und alle vom Veranstalter erteilten Anordnungen sowie Vorschriften und administrative oder gesetzliche Anordnungen, die mit der Reise zusammenhängen, einhalten. Der Passagier haftet für alle Schäden, die der Veranstalter wegen der Nichteinhaltung der oben angegebenen Verpflichtungen erleiden sollte. Insbesondere haftet der Passagier für alle Schäden, die am Schiff oder seinen Geräten und Ausrüstungen durch ihn verursacht werden, für anderen Passagieren und Dritten verursachte Schäden, sowie für alle Übertretungen, Geldbussen und Kosten, denen der Veranstalter wegen seiner Handlung seitens der Hafen-, Zoll- und Gesundheitsbehörden oder anderer Behörden irgendeines Landes, das während der Kreuzfahrt angefahren wird, ausgesetzt ist. Der Passagier ist verpflichtet, dem Veranstalter alle Unterlagen, Informationen und in seinem Besitz befindlichen Angaben zu liefern, die für die Ausübung des Eintrittsrechts des Letzteren (auf der Basis des letzten Absatzes von Ziff. 12 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen) gegenüber Dritten nützlich sind, die für eventuell von ihm erlittene Schäden verantwortlich sind, und er ist andernfalls dem Veranstalter gegenüber für die daraus entstehenden Nachteile verantwortlich. Dem Passagier ist es

verboten, Handelswaren, lebende Tiere, Waffen, Munition, Sprengstoff, brennbare, giftige oder gefährliche Substanzen ohne die schriftliche Zustimmung des Veranstalters an Bord zu bringen. Bitte beachten Sie: Entsprechend der Gesundheitsrichtlinien unseres Konzerns möchten wir Sie darüber informieren, dass werdende Mütter nur bis zum Ende der 24. Schwangerschaftswoche mit Costa reisen können. Massgeblich dafür ist der Zeitpunkt der Ausschiffung. Die Reisenden werden gebeten, ein ärztliches Attest in englischer Sprache, des behandelnden Arztes über die Reisefähigkeit von Mutter und Kind mitzuführen, welches nicht älter als eine Woche ist. Das Schreiben muss den errechneten, voraussichtlichen Geburtstermin enthalten und eine Risikoschwangerschaft als ausgeschlossen erwähnen. Am Tag der Einschiffung ist dieses Attest mit den Reiseunterlagen beim Check-In vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass die Ausstattung an medizinischen Geräten für Schwangere und Neugeborene sowie für Babies an Bord nur eingeschränkt vorhanden ist. Bitte beachten Sie auch das aus Sicherheitsgründen vorgeschriebene Mindestalter für Babies auf unseren Kreuzfahrten. Dieses beträgt sechs Monate für Kreuzfahrten bis 14 Tage Dauer und zwölf Monate für Kreuzfahrten ab 15 Tage Dauer sowie alle Transozean-Kreuzfahrten.

9. Vollmachten des Kapitäns

Der Kapitän des Schiffes hat umfassende Befugnis, ohne Lotsen zu handeln, andere Schiffe ins Schlepptau zu nehmen und ihnen in jeder Situation zu helfen, von der gewöhnlichen Fahrtrichtung abzuweichen, jeden Hafen anzulaufen (ob auf der Reiseroute des Schiffes oder nicht), den Passagier und sein Gepäck auf ein anderes Schiff zwecks Weiterreise zu verlegen. Der Veranstalter, und für ihn der Kapitän des Schiffes, ist berechtigt, jedem die Einschiffung zu verweigern, der nach ihrem unanfechtbaren Dafürhalten in einem Gesundheitszustand ist, der es nicht zulässt, dass er die Kreuzfahrt auf sich nimmt. Überdies ist der Veranstalter, und für ihn der Kapitän des Schiffes, befugt, während der Kreuzfahrt bei jeder Zwischenlandung den Passagier an Land zu bringen, dessen Gesundheitszustand die Fortsetzung der Kreuzfahrt nicht zulässt, oder der eine Gefahr oder Störung für die anderen Passagiere darstellt. Der Passagier untersteht in allem, was die Sicherheit des Schiffes und der Navigation betrifft, den Disziplinarbefugnissen des Kapitäns. Der Veranstalter und der Kapitän sind befugt, jede Auflage und Vorschrift durchzusetzen, die von Regierungen und Behörden jedwedem Staates oder von Personen auferlegt werden, die für oder mit Zustimmung solcher Regierungen oder Behörden oder irgendeiner anderen Person handeln oder zu handeln erklären, oder welche auf der Basis der Kriegsrisikoversicherungsdeckung des Schiffes das Recht haben, solche Auflagen oder Vorschriften aufzuerlegen. Alle Handlungen oder Unterlassungen, die vom Veranstalter oder vom Kapitän in Ausführung oder infolge solcher Auflagen oder Vorschriften verwirklicht werden, gelten nicht als Vertragsverletzung. Das Ausschiffen der Passagiere und des Gepäcks gemäss solchen Auflagen oder Vorschriften befreit den Veranstalter von jeder Verantwortung für die Fortsetzung der Reise oder die Heimführung der Passagiere.

10. Pfand und Retention

Der Veranstalter hat das Retentions- und Pfandrecht am Gepäck oder an anderen Sachen des Passagiers für die Preisforderung und für alle anderen Forderungen, die sich aus dem vorliegenden Vertrag gegenüber dem Passagier ergeben. Falls also der Passagier etwas, das er auf Grund des vorliegenden Vertrages schuldet, nicht bezahlt, ist der Veranstalter berechtigt, das Gepäck und die anderen Sachen des Passagiers bis zum Betrag der geschuldeten Summe verkaufen zu lassen, wenn nötig auch durch amtlich zugelassene Makler, ohne die Notwendigkeit einer gerichtlichen Genehmigung.

11. Unterbringung an Bord

Der Veranstalter ist befugt, dem Passagier eine andere als die festgelegte Kabine zuzuweisen, die jedoch analoge Merkmale aufweist. Falls es im Rahmen der Kreuzfahrt vorgesehen ist, wird die Unterbringung im Hotel - bei Fehlen von offiziellen, von den zuständigen öffentlichen Behörden der Länder, auch Mitgliedern der EU, anerkannten Klassifikationen, die sich auf die entsprechenden Dienstleistungen beziehen - vom Veranstalter auf der Grundlage eigener Bewertungskriterien des Qualitätsstandards festgelegt.

12. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet für Schäden, die dem Passagier auf Grund der totalen oder teilweisen Nichterfüllung der vertraglich zu erbringenden Leistungen entstehen, ob diese nun durch ihn persönlich oder durch Dritte erbracht

werden, es sei denn, er beweise, dass das Geschehnis eine Folge des Handelns des Passagiers ist (dazu gehören von Letzterem im Verlauf der Durchführung der touristischen Dienstleistungselbständig unternommene Vorhaben), oder von jemandem, der nichts mit der Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu tun hat, oder die Folge eines zufälligen Ereignisses, von höherer Gewalt oder von Umständen ist, die der Veranstalter im Rahmen der beruflichen Sorgfalt vernünftigerweise nicht vorhersehen oder bereinigen konnte. Alle Einschränkungen der Verantwortungen, Einreden und Ausnahmen, auf die sich der Veranstalter kraft des vorliegenden Vertrages berufen kann, gelten auch für alle Personen, die als seine Angestellten oder Vorgesetzten oder Hilfskräfte oder Vermittler oder Beauftragte oder Mitarbeiter irgendwelcher Art angesehen werden oder angesehen werden könnten. Der Veranstalter ist dem Passagier gegenüber nicht verantwortlich für die Nichterfüllung seitens des Reisebüros oder anderer Zwischenhändler, die beim Abschluss des Vertrages eingeschaltet waren, von Verpflichtungen der Letzteren. Der Veranstalter, der den Passagier entschädigt hat, tritt in die Rechte des Letzteren gegenüber verantwortlichen Dritten ein.

13. Grenzen der Ersatzleistung

Die vom Veranstalter geschuldete Ersatzleistung darf auf jeden Fall nicht höher sein als die Entschädigungen, die in den anwendbaren internationalen Abkommen vorgesehen sind, und zwar sowohl für vertragliche wie außervertragliche Haftung; im besonderen sind dies das Athener Abkommen vom 13.12.1974, mit Abänderung durch das Londoner Protokoll vom 19.11.1976, soweit anwendbar, oder das Brüsseler Abkommen vom 23.4.70 (CCV). Falls der ursprüngliche Wortlaut der zuvor genannten Abkommen Änderungen erfährt oder neue internationale Abkommen in Kraft treten sollten, welche die Leistungen betreffen, die Gegenstand des Tourismus-Paketes sind, kommen die Grenzen der Ersatzleistungen zur Anwendung, welche in den Quellen des einheitlichen Rechtes vorgesehen sind, die in dem Augenblick, als der Schaden eintrat, in Kraft waren.

14. Verwahrung von Wertsachen

Den Passagieren werden auf dem Schiff Schrankfächer zur Verfügung gestellt; der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Geld, Dokumente, Papiere, Schmuck und Wertgegenstände, die nicht in solchen Fächern untergebracht worden sind.

15. Fürsorgepflicht

Die Fürsorgepflicht des Veranstalters dem Passagier gegenüber beschränkt sich auf die sorgfältige Durchführung der vertraglichen Leistungen und auf die ihm von Gesetzes wegen auferlegten Pflichten.

16. Beschwerden und Anzeigen

Der Passagier muss, bei Folge der Verwirkung, dem Veranstalter schriftlich in Form einer Beschwerde eventuelle Nichterfüllungen bei der Organisation oder Durchführung der Kreuzfahrt anzeigen, sobald sie festgestellt werden, oder, falls sie nicht sofort erkennbar sind, innerhalb von zehn Tagen vom Zeitpunkt der vorgesehenen Rückkehr am Ausgangsort. Der Veranstalter wird unverzüglich und in guten Treuen die ihm vorgelegten Beschwerden prüfen und sich, wo immer dies möglich ist, um eine rasche und gerechte, gütliche Schlichtung bemühen.

17. Versicherung für annullierungs- und Heimschaffungskosten

Wenn es nicht ausdrücklich im Preis inbegriffen ist, ist es möglich und darüber hinaus empfohlen, vor der Abreise eine spezielle Versicherung gegen die Kosten abzuschließen, die sich aus dem Rücktritt ergeben, ferner für Unfälle und Gepäck. Ausserdem ist es möglich, einen Hilfeleistungsvertrag abzuschließen, der die Kosten der Heimschaffung im Falle von Unfällen oder Krankheiten deckt.

18. Sicherstellungsfonds

Beim Vorsitz des Ministerrates ist ein nationaler Garantiefonds errichtet worden, an den sich der Passagier im Sinne von Art. 21 der Gesetzesverordnung 111/95 im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Veranstalters wenden kann zum Schutz der folgenden Forderungen: a) Rückerstattung des gezahlten Preises; b) Heimschaffung im Falle von Auslandsreisen. Der Fonds muss ausserdem sofort Mittel zur Verfügung halten für den Fall einer erzwungenen Heimkehr von Touristen aus Ländern, die nicht zur Europäischen Union gehören, bei Fällen, die mehr oder weniger auf das Verhalten des Veranstalters zurückzuführen sind. Die Modalitäten für die Inanspruchnahme des Fonds sind in der Verfügung des Präsidenten des Ministerrates im Sinne von Art. 21 Ziff. 5 des Gesetzes Nr. 111/95 festgelegt worden. errichtet worden, an den sich der Passagier im Sinne von Art. 21 der Gesetzesverordnung 111/95 im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Veranstalters wenden kann zum Schutz der folgenden Forderungen: a) Rückerstattung des gezahlten Preises; b) Heimschaffung im Falle von Auslandsreisen. Der Fonds muss ausserdem sofort Mittel zur Verfügung halten für den Fall einer erzwungenen Heimkehr von Touristen aus Ländern, die nicht zur Europäischen Union gehören, bei Fällen, die mehr oder weniger auf das Verhalten des Veranstalters zurückzuführen sind. Die Modalitäten für die Inanspruchnahme des Fonds sind in der Verfügung des Präsidenten des Ministerrates im Sinne von Art. 21 Ziff. 5 des Gesetzes Nr. 111/95 festgelegt worden.

19. Gerichtsstand

Für jede Streitigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich das Gericht von Genua zuständig.

20. Veranstalter

Veranstalter ist Costa Crociere S.p.A. - Via XII Ottobre, 2 - 16121 Genova - Italy.